

# Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Kersten Artus (DIE LINKE) vom 09.11.11

## und Antwort des Senats

- Drucksache 20/2110 -

**Betr.: Wer darf für den Personalrat kandidieren?**

*Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in seiner Entscheidung vom 17.05.2010, Az. 6 P 7/09, zum niedersächsischen Personalvertretungsrecht entschieden, dass zu den Personen, die in Personalangelegenheiten der Dienststelle entscheiden, auch die Beschäftigten zählen, die für mitbestimmungspflichtige Einstellungen dienststellenintern die Verantwortung tragen. Dies sei auch dann der Fall, wenn sie die Auswahlentscheidung für die Einstellung treffen, die Begründung des Arbeits- oder Beamtenverhältnisses aber durch die Personalverwaltung vorgenommen werde. Auch gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 2 HmbPersVG sind Beschäftigte, die zu selbstständigen Entscheidungen in personellen Angelegenheiten befugt sind, nicht wählbar zum Personalrat.*

*Der Personalrat für das wissenschaftliche Personal am UKE besteht überwiegend aus Mitgliedern, die als Drittmittelprojektleitung oder mit einer Oberarztfunktion beziehungsweise als Institutsleitung auch personelle Auswahlentscheidungen treffen.*

Der von der Abgeordneten zitierte Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Mai 2010 erging in einer Mitbestimmungsstreitigkeit, die die Leibniz Universität Hannover betraf, auf der Grundlage des § 65 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 2 Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NdsPersVG). Eine unmittelbare Bindungswirkung dieses Beschlusses im Hinblick auf die nicht wortgleichen Regelungen des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes (HmbPersVG) zur passiven Wahlberechtigung („Wählbarkeit“) nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HmbPersVG in Verbindung mit § 8, § 87 Abs. 1 Nr. 1 bis 27 und Abs. 3 und § 88 Abs. 1 HmbPersVG besteht daher nicht.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) wie folgt:

*Ich frage daher den Senat:*

- 1. Wie viele Beschäftigte des UKE mit Oberarztfunktion, Drittmittelprojektleitungen beziehungsweise Leitungen von Kliniken und Instituten haben bei den letzten Personalratswahlen für das wissenschaftliche Personal kandidiert und wurden gewählt?*

Der aktuell amtierende Personalrat für das wissenschaftliche Personal (WPR) des UKE wurde im Juni 2009 gewählt. Bei 5 der 13 gewählten Mitglieder handelt es sich um Beschäftigte „mit Oberarztfunktion bzw. Leitungen von Kliniken und Instituten“ - wobei aber die gewählten Oberärzte über keine personelle Entscheidungsbefugnis im nachgefragten Sinne verfügen.

- 2. Ab welcher Leitungsebene sind Beschäftigte des UKE aus Bereichen, die nicht dem Vertretungsbereich des Wissenschaftlichen Personalrats zugehören, dienststellenintern zu personellen Auswahlentscheidungen befugt (Sachgebiets-, Abschnitts-, Team-,*

*Bereichs-, Schicht-, Stations-, Labor-, Abteilungs-, Stabsstellen-, Geschäftsbereichs-, Zentrums- und so weiter Leitungen)?*

Die Befugnis zu personellen Auswahlentscheidungen ergibt sich im Einzelfall aus der konkreten Stellenbeschreibung bzw. Aufgabenübertragung. Im Grundsatz gilt, dass im Hinblick auf Angehörige des öffentlichen Dienstes des UKE, die nicht dem wissenschaftlichen Personal zuzuordnen sind (vgl. § 10 Abs. 4 HmbPersVG), lediglich Beschäftigten in der Funktion der Kaufmännischen Leitung und der Pflegeleitung der Zentren sowie den Geschäftsbereichsleitungen und einzelnen Stabsstellenleitungen mit Personalführungsverantwortung der Zentralen Dienste eine entsprechende Befugnis übertragen wird, ggf. auch Vertreterinnen bzw. Vertretern des o.a. Personenkreises.

3. *In welchem Verfahren wurde festgelegt, wer zu selbstständigen Entscheidungen einschließlich Auswahlentscheidungen in personellen Angelegenheiten befugt ist?*

Die Grundsatzentscheidung (siehe Antwort zu 2.) trifft der Vorstand des UKE in Wahrnehmung der ihm nach § 11 des Gesetzes zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“ (UKEG) übertragenen Aufgabenstellung. Die Umsetzung der Vorgaben erfolgt durch die zuständigen Verwaltungsstellen des UKE durch die entsprechende Aufgabenübertragung bzw. Stellenbeschreibung.

4. *Wie hoch ist die Anzahl der Beschäftigten des UKE gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 2 HmbPersVG? Bitte getrennt nach Zentren/Zentralen Diensten/sonstigen Bereichen aufführen.*

Ein „Nicht-Wählbarkeitsverzeichnis“, dem die Anzahl der nach § 12 Abs. 2 Nr. 2. HmbPersVG nicht wählbaren Angehörigen des öffentlichen Dienstes des UKE abrufbereit und abschließend zu entnehmen wäre, besteht nicht. Die Zahl kann bei der Größe des Personalkörpers des UKE daher in der Kürze der für die Beantwortung der Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht ermittelt und abschließend beantwortet werden, zumal die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch Fluktuation und der Wahrnehmung von Doppel- oder Vertretungsfunktionen usw. Schwankungen unterworfen ist. Nach den in der Antwort zu 2. dargestellten Grundsätzen, nach denen in der Regel den Kaufmännischen Leitungen und den Pflegeleitungen der Zentren sowie den Geschäftsbereichsleitungen sowie in Einzelfällen auch Stabsstellenleitungen personelle Auswahlentscheidungen übertragen sind, ist – unter Einbeziehung der Ärztlichen bzw. Wissenschaftlichen Leitungen der Kliniken und Institute – von einer Größenordnung von ca. 120 Personen auszugehen, die im UKE nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HmbPersVG nicht zu den Personalräten wählbar sind.

5. *Welche Auswirkungen erwartet der Senat nach der Rechtsprechung des BVerwG auf die Wählbarkeit von Beschäftigten für die Wahlen im Jahr 2012 und auf die beiden Personalräte für das wissenschaftliche und nicht wissenschaftliche Personal hinsichtlich der Zusammensetzung dieser Gremien für die Wahlen im Jahr 2012?*

Im UKE ist eine im Gesamtverhältnis nur sehr geringe Personenzahl betroffen, nämlich ca. 120 Personen von ca. 6.000 zu den Personalräten des UKE wahlberechtigten Angehörigen des öffentlichen Dienstes des UKE (vgl. Antwort zu 4). Im Übrigen beantwortet der Senat hypothetische Fragen grundsätzlich nicht.